



KOA 2.150/18-019

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der Austria 9 TV GmbH & Co KG (FN 403387 t beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „sixx Austria“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, wird gemäß § 6 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung des Programms folgendermaßen genehmigt:

Im unverschlüsselt ausgestrahlten Fensterprogramm „sixx Austria“ wird von Montag bis Freitag von 18:29 bis 18:30 Uhr sowie von Montag bis Sonntag von 20:14 bis 20:15 Uhr „Das ATV Wetter“ und von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 10:35 Uhr und sonntags von 06:00 bis 10:00 Uhr die Sendung „Mediashop TV“ ausgestrahlt.

Dienstags, donnerstags (jeweils von 09:00 bis 09:45 Uhr) sowie sonntags von 10:10 bis 10:45 Uhr wird Unterhaltungssendung „Koch mit! Oliver“ gesendet und Information und Unterhaltung rund um die Themen Kochen, Essen und Nachhaltigkeit geboten. Samstags wird von 10:35 bis 11:00 Uhr die Sendung „Hi Society / Heinzl und die VIPs“ ausgestrahlt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.09.2018 beantragte die Austria 9 TV GmbH & Co KG die Genehmigung einer Programmänderung.

2. Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die Austria 9 TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 403387 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Austria 9 TV GmbH, deren

Alleingesellschafterin die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist, welche zugleich als Kommanditistin der Antragstellerin fungiert. Alleingesellschafterin der ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist die ProSiebenSat.1 Digital & Adjacent GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum die ProSiebenSat.1 Media SE ist.

Die Austria 9 TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, verbreiteten Fernsehprogramms namens „sixx Austria“ für die Dauer von zehn Jahren.

2.2. Programm

Laut Zulassungsbescheid vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, handelt es sich um ein Fensterprogramm im zeitlichen Umfang von täglich 240 Minuten von Montag bis Samstag sowie im zeitlichen Umfang von 300 Minuten an Sonntagen, das unter dem Programmnamen „sixx Austria“ im Fernsehprogramm „sixx“ (Deutschland) der ProSiebenSat.1 Gruppe als Mantelprogramm ausgestrahlt wird. „Sixx“ ist auf die weibliche Zielgruppe zugeschnitten und zeigt aktuelle Serienhits sowie ausgewählte Spielfilmhighlights speziell für das weibliche Publikum. Ergänzt wird das Programm durch Informationsmagazine und Dokumentationen.

Im Fensterprogramm wird täglich zwischen 06:30 Uhr und 09:30 Uhr Teleshopping gesendet.

Montags, mittwochs und freitags wird im Anschluss an Teleshopping das halbstündige Entertainment Magazin „UPC Triple Play“ ausgestrahlt. Dieses 30-minütige Magazin informiert über Filmneustarts, Klatsch und Tratsch aus der Welt der Stars und Sternchen.

Sonntags bis freitags wird im Vorabendprogramm die 30-minütige Unterhaltungssendung „Koch mit! Oliver“ gesendet und Information und Unterhaltung rund um die Themen Kochen, Essen und Nachhaltigkeit geboten.

Am Samstag folgt dem Teleshopping kein weiteres Fensterprogramm. Am Sonntag werden 90 Minuten lang die schönsten Momente aus dem österreichischen Modelcasting „Austria’s Next Topmodel“ ausgestrahlt.

2.3. Beantragte Änderung

Die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH beantragt zum einen, dass das Teleshoppingfenster samstags von 06:00 bis 10:35 Uhr und somit im zeitlichen Ausmaß von 275 Minuten sowie sonntags von 06:00 bis 10:00 Uhr und somit im zeitlichen Ausmaß von 240 Minuten (anstatt von 06:30 bis 09:30 Uhr und somit im zeitlichen Ausmaß von 180 Minuten) gesendet wird. Weiters wird die Unterhaltungssendung „Koch mit! Oliver“ montags, mittwochs und freitags nicht ausgestrahlt. Ebenso wird die montags, mittwochs und freitags im Ausmaß von 30 Minuten zugelassene Sendung „UPC Triple Day“ sowie sonntags die 90-minütige Sendung „die schönsten Momente aus dem österreichischen Modelcasting „Austria’s Next Topmodel““ nicht ausgestrahlt. Stattdessen wird samstags die Sendung „Hi Society/Heinzl und die VIPs“ ausgestrahlt.

Zusätzlich soll nunmehr die Sendung „Das ATV Wetter“ von Montag bis Freitag von 18:29 bis 18:30 Uhr sowie von Montag bis Sonntag von 20:14 bis 20:15 Uhr ausgestrahlt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

[...]

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die Antragstellerin plant im Wesentlichen die Erweiterung (und teilweise auch Reduktion) der täglichen Sendezeit des Teleshoppingfensters sowie die Aufnahme der Sendungen „Das ATV Wetter“ und „Hi Society/Heinzl und die VIPs“ ins Programm. Außerdem werden zwei Formate („UPC Triple Day“ und „die schönsten Momente aus dem österreichischen Modelcasting ‚Austria´s Next Topmodel‘“) nicht mehr ausgestrahlt

Gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden.

Mit der Ausdehnung der insgesamten Sendezeit des Fensterprogrammes bzw. des Hinzukommens einer Sendung und dem Entfall von zwei Sendungen im Vergleich zur Programmzulassung liegt eine solche wesentliche Änderung bei einem Fensterprogramm vor, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist. Aufgrund des Umstandes, dass die beantragten Änderungen seitens der Antragstellerin bereits am 01.01.2018 umgesetzt wurden und somit die Sendungen in der beantragten Form bereits ausgestrahlt werden, wurde zu KOA 2.300/18-030 ein Rechtsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die beantragten Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben im Antrag weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Bestehens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/18-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. Oktober 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)